

II- 335 der Beilagen — den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 19413

1979 -11- 07

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Neisser, Dr. Blenk, Dr. Ermacora, Dr. Paulitsch und Genossen  
an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung  
betreffend Verhalten des Bundesministeriums für Wissenschaft  
und Forschung gegenüber einem Universitätsprofessor

Aus Zeitungsmeldungen wurde bekannt, daß Univ. Prof. Dr. Trotsenburg, Ordinarius für Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften an der Bildungsuniversität Klagenfurt, im Zusammenhang mit einer Vortragsreihe in Südafrika zum Gegenstand ministerieller Kritik wurde. Wie berichtet, (Salzburger Nachrichten vom 19.10.1979) wurde dem Genannten in einem Brief vom 12.9.1979 offiziell mitgeteilt, "daß seine Vorträge in und über Südafrika rein privaten Charakter haben müssen und er sich dabei nicht auf die Universität beziehen darf". Wörtlich wurde darin weiter folgendes ausgeführt: "Sie haben sich auch jeder Tätigkeit zu enthalten, die auf die Gründung eines südafrikanischen Klubs hinzielt".

Nachdem diese Angelegenheit in den Zeitungen bekannt wurde, wurde Prof. Trotsenburg für Freitag, den 19.10.1979 um 10.30 Uhr "auf Zimmer 104 des Wissenschaftsministeriums beordert" (Salzburger Nachrichten vom 19.10.1979).

Nach dieser Aussprache im Ministerium erschien dann in der "Presse" vom 20./21. Oktober d.J. eine Meldung, wonach seitens des Ministeriums festgestellt wurde, daß es sich um "Mißverständnisse" gehandelt habe.

Die unterzeichneten Abgeordneten sind auf Grund der Informationen aus den Zeitungen nicht in der Lage zu beurteilen, ob hier lediglich Mißverständnisse vorliegen. Es ist nicht Gegenstand der vorliegenden Anfrage, wie eine Tätigkeit eines österreichischen Universitätsprofessors für die Republik Südafrika politisch zu werten ist. Es geht hier vielmehr um ein, wie es scheint, ungewöhnliches Verhalten, durch das das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gegenüber einem Universitätsprofessor einer österreichischen Universität aufgetreten ist. Sollte die Darstellung in den Zeitungen richtig sein, würde dies einen obrigkeitsstaatlichen Stil symbolisieren, der in einer Epoche, wo man ständig nach einem verbesserten Verhältnis zwischen der öffentlichen Verwaltung und den Bürgern ruft, doppelt problematisch ist.

Darüber hinaus ist die Klärung des Sachverhalts erforderlich, weil die grundsätzliche Frage berührt wird, inwieweit das Vorgehen des Ministeriums gegenüber dem betroffenen Universitätsprofessor unter dem Blickwinkel der allgemeinen Meinungsäußerungsfreiheit und der durch Art. 17 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger aus dem Jahre 1867 im besonderen gewährleisteten Freiheit der Wissenschaft und der Lehre zu werten ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nachstehende

#### A n f r a g e :

- 1) Wie lautet der Inhalt des Briefes vom 12.9.1979, der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung an Prof. Trotsenburg gerichtet wurde?
- 2) Was war die Ursache, daß Prof. Trotsenburg am Freitag, den 19.10.1979 zu einer Aussprache in das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung "beordert" wurde?

- 3) Wer waren seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung die Teilnehmer an dieser Unterredung?
- 4) Wer nahm seitens der Universität für Bildungswissenschaft Klagenfurt an diesem Gespräch teil?
- 5) Was war der Inhalt dieses Gesprächs?
- 6) Wurde über diese Unterredung ein Protokoll aufgenommen?
- 7) Wenn ja, wie lautet dieses Protokoll?
- 8) Haben Sie geprüft, inwieweit das Vorgehen des Ministeriums mit dem in Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger aus dem Jahre 1867 verankerten Grundrecht auf Freiheit der Wissenschaft und der Lehre vereinbar ist?
- 9) Welches Ergebnis hat eine solche Überprüfung gebracht?
- 10) Aus welchen Gründen wurde Prof. Trotsenburg aufgefordert, sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die auf die Gründung eines südafrikanischen Klubs abzielt?
- 11) Haben Sie diese unter 10) genannte Aufforderung auf ihre Vereinbarkeit mit dem im Art. 12 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger aus dem Jahre 1867 und im Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Grundrecht der Vereinsfreiheit überprüft?
- 12) Wenn ja, welches Ergebnis hat diese Überprüfung erbracht?